Entscheidung Nr. 4103 (V) vom 18.02.1991 bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.02.1991

Antragsteller:

<u>Verfahrensbeteiligte:</u>

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 28.01.1990 eingegangenen Indizierungsantrag am 18.02.1991 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

<u>Länderbeisitzer Bremen:</u>

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Taumel im Paradies" Popoff, Ralph Taschenbuch Non Stop Nr. 22 348

wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

Sachverhalt

Die Ullstein Verlags GmbH als Verfahrensbeteiligte gibt in der Reihe Non Stop das Taschenbuch "Taumel im Paradies" von Ralph Popoff heraus. Das Taschenbuch hat einen Umfang von 126 Seiten und kostet DM 8,80.

Auf der Rückseite des Taschenbuches wird für den Inhalt wie folgt geworben: "'Katja schritt durch die Stadt. Jeder zweite sah sich nach ihr um. Nach den kastanienbraunen Haaren, dem sinnlichen Mund, den Augen, die auf irgendeinen Punkt in der Unendlichkeit gerichtet zu sein schienen.' So begehrt Katja ist, so sehr verschließt sie sich weltlichen Genüssen. Ein Erlebnis in früher Jugend fesselt sie. Doch dann entdeckt ihre Freundin Eva Katjas Geheimnis, und gemeinsam mit dem Möbelhändler der kleinen Stadt finden sie Mittel und Wege, Katja den langersehnten Taumel im Paradies zu verschaffen..."

hat die Indizierung des Taschenbuches beantragt.
Neben einer ausführlichen und zutreffenden Inhaltsangabe wird zur Begründung der Jugendgefährdung wie folgt ausgeführt:
"Eine teilweise romantische Stimmung verbreitende Story von dem von verständnig losen Partnern übel behandelten, im Grunde jedoch grundanständigen, körperlich wie beruflich attraktiven Mädchen dient im vorliegenden Falle dazu, eine Fülle derber und stimulatorischer Funktion dienender, plakativer Sexualakte 'querbeet' agierender Partner vorzuführen. Die ohne Bezug zur möglicherweise stimmigen Gesamthandlung ausgestaltete Drastik der körperlichen Vorgänge ist zweifellos als pornographisch zu qualifizieren."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und auf den Inhalt des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Das Taschenbuch "Taumel im Paradies" von Ralph Popoff war auf Antrag des in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen. Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch i.S.v. § 184 Abs. 1 StGB. Damit ist es nicht nur offenbar jugendgefährdend i.S.v. § 15a GjS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (§ 6 Nr. 2 GjS). Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. § 6 Nr. 2 GjS i.V.m. § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die drastische Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. In seinem wesentlichen Inhalt besteht das Taschenbuch -wie der Antragsteller zutreffend ausführt- aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge und lädt somit zur Stellenlektüre ein.

Sexuelle Vorgänge werden grob aufdringlich dargestellt, reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperliche Reize, geschlechtliche Praktiken und Gefühle werden detailliert beschrieben. Nicht menschliche, sondern geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen Eigenwert. Sie werden nicht als Partner betrachtet, sondern nur als Lustobjekt. Vaginalverkehr in verschiedenen Stellungen, Gruppenverkehr, Cunillingus, Fellatio, lesbischer Verkehr und Masturbation werden detailliert beschrieben.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS, insbesondere der Kunstvorbehalt, kommen nicht in Betracht. Es kann hier dahinstehen, ob dem Taschenbuch nach dem formalisierten Kunstbegriff des Bundesverfassungsgerichtes ein künstlerischer Wert zuzusprechen ist. Auf jeden Fall muß die dann gebotene Abwägung hier eindeutig zu Gunsten des Jugendschutzes ausfallen, da in dem Taschenbuch in primitiver Sprache pornographische Handlungsbeschreibungen aneinandergereiht werden, was den alleinigen Zweck verfolgt, den Leser sexuell zu stimulieren.

Ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS kommt beim Vorliegen eines Falles offensichtlich sittlich schwerer Jugendgefährdung gemäß § 6 GjS nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).